

1. Die Qual mit der Namenswahl

Die Unterschrift der Frischvermählten im Heiratsbuch des Standesbeamten dokumentiert eine wichtige Entscheidung des Ehepaares, - die Entscheidung für oder gegen einen gemeinsamen Familiennamen.

Die Ehegatten können bei der Eheschließung - oder danach (unbefristet!) - den **Geurtsnamen** des Mannes oder der Frau zum **Ehenamen (gemeinsamen Familiennamen)** bestimmen. Auch der Name aus einer früheren Ehe kann zum Ehenamen bestimmt werden. Die Ehenamensbestimmung ist unwiderruflich. Gemeinsame Kinder erhalten ebenfalls den Ehenamen der Eltern. Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen (**getrennte Namensführung**).

Bei der Geburt eines Kindes muß bei getrennter Namensführung der Eltern eine Bestimmung getroffen werden, ob das Kind als Geburtsnamen den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter erhalten soll. Diese Erklärung gilt dann auch für alle weiteren Kinder.

Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, kann durch Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder Familiennamen voranstellen oder anfügen und damit persönlich in der Ehe einen Doppelnamen führen (späterer Widerruf ist möglich).

Zusätzliche Wahlmöglichkeiten bestehen, soweit ein Ehegatte eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

Beispiel: Frau Elke Hübsch, geb. Lieblich, heiratet in zweiter Ehe Herrn Adam Ritter.

- Wird bei der Heirat keine Namensklärung abgegeben, behält jeder seinen bisherigen Namen, es bleibt also bei Hübsch und Ritter. Das Paar kann jedoch auch unbefristet danach sich noch auf einen gemeinsamen Familiennamen verständigen.
- Zum Ehenamen kann "Lieblich, "Hübsch" oder "Ritter" bestimmt werden.
- Entscheidet sich unser Traumpaar zum Beispiel für den gemeinsamen Familiennamen "Ritter" (den erhalten dann auch die Kinder), dann könnte die Ehefrau - sofern sie einen Doppelnamen führen möchte - unter folgenden Kombinationen wählen:
 - **Ritter-Hübsch**
 - **Ritter-Lieblich**
 - **Hübsch-Ritter**
 - **Lieblich-Ritter**

Der Ehemann hätte die gleichen Möglichkeiten, falls sich das Paar auf den Ehenamen "Lieblich" oder "Hübsch" einigen würde.

2. Gemeinsame vorehelich geborene Kinder

2.1 Vater- und Mutterschaftsanerkennung

Haben die Verlobten ein gemeinsames voreheliches Kind, sollten Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und ggf. auch die Mutterschaft zu dem Kind spätestens bei der Eheschließung abgegeben werden.

2.2 Namensführung nach deutschem Recht

Richtet sich die Namensführung eines gemeinsamen Kindes nach deutschem Recht, erhält ein unter fünf Jahre altes Kind den Ehenamen der Eltern kraft Gesetzes (§ 1616 BGB). Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehename der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617c Abs. 1 BGB).

Führen die Eltern keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind erst durch die Eheschließung begründet, so können sie binnen drei Monaten nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§ 1617b Abs. 1 BGB).

Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anschließerkklärung nur selbst abgeben; solange das Kind noch keine achtzehn Jahre alt ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Sie kann im Anschluß an die Eheschließung abgegeben werden (§ 1617c Abs. 1 BGB).